

Vizepräsident Oberbürgermeister Dr. Stübel: Ebenfalls im Druck befindlich und kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 408.) Antrag zum mündlichen Aenderlichen Berichte der ersten Deputation über den mittels königl. Decrets Nr. 23 vorgelegten Entwurf zu einem Gesetze, die Zustellung und Bestellung von Schriftstücken in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend.

Vizepräsident Oberbürgermeister Dr. Stübel: Ebenfalls im Druck befindlich und wird auf eine Tagesordnung gesetzt werden.

(Nr. 409.) Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Cap. 38 bis mit 41 des Staatshaushaltsetats für 1888/89, das Departement der Justiz, sowie das königl. Decret Nr. 30, eine nachträgliche Aenderung des Cap. 38 Titel 4 desselben Etats betreffend.

Vizepräsident Oberbürgermeister Dr. Stübel: Ist gedruckt, vertheilt und wird demnächst auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(Nr. 410.) Protokolletract der Zweiten Kammer vom 21. Februar 1888, Schlußberathung über das königl. Decret Nr. 1, den Rechenschaftsbericht auf die Finanzperiode 1884/85, allgemeiner Theil und Cap. 1 bis mit 21 des Etats der Ueberschüsse betreffend.

Vizepräsident Oberbürgermeister Dr. Stübel: Geht an die dritte Deputation.

(Nr. 411.) Petition des Privatens Robert Kühn in Dresden, die Trichinosis betreffend.

(Nr. 412.) Petition des Schlachtsteuereinnehmers Wilhelm Bachmann in Alteibau, die ihm untersagte Ausübung der Function eines Trichinenbeschauers daselbst betreffend.

(Nr. 413.) Petition des Vorstandes des sächsischen Landesverbandes der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung zu Leipzig, die Uebelstände des gegenwärtigen deutschen Schauspielwesens u. s. w. betreffend.

Vizepräsident Oberbürgermeister Dr. Stübel: Diese drei Petitionen gehen an die vierte Deputation.

(Nr. 414.) Protokolletract der Zweiten Kammer vom 22. Februar 1888, Schlußberathung über Cap. 16 des Staatshaushaltsetats für 1888/89, Staatseisenbahnen betreffend.

Vizepräsident Oberbürgermeister Dr. Stübel: Geht an die zweite Deputation.

(Nr. 415.) Schreiben der Schloßkanzlei Büchau vom 22. Februar 1888, Uebersendung von Druckeremplaren einer an das hohe königl. Ministerium des Innern gerichteten Petition des Herrn Kammerherrn Grafen von Dohenthal-Büchau auf Büchau und Genossen, Muldenregulirung betreffend.

Vizepräsident Oberbürgermeister Dr. Stübel: Die Druckbeilagen sind bereits in Ihren Händen.

(Nr. 416.) Bericht der dritten Deputation über das königl. Decret Nr. 12, den Rechenschaftsbericht der Brandversicherungskammer über die Verwaltung der Landesbrandversicherungsanstalt in den Jahren 1885 und 1886 betreffend.

Vizepräsident Oberbürgermeister Dr. Stübel: Befindet sich im Druck und wird auf eine Tagesordnung gesetzt werden.

Etwas Weiteres ist nicht eingegangen.

Entschuldigt sind für die heutige Sitzung zunächst Se. Excellenz der Herr Präsident von Zehmen wegen andauernden Unwohlseins, ebenso Herr geh. Hofrath Dr. Blomeyer, Herr Domherr Dr. Küstner und Herr Geh. Rath Herbig; Herr Senatspräsident Degner wegen dienstlicher Abhaltung, Herr Graf Schall wegen Privatangelegenheiten, Herr Graf zur Lippe-Teichnitz wegen Familienangelegenheiten.

Urlaubsgesuche sind nicht eingegangen.

Wir können daher zur Tagesordnung übergehen und zwar zum ersten Gegenstand derselben: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des Städtischen Vereins zu Mügeln und Genossen um Aufhebung, bez. Aenderung des § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. September 1870, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend.“ *)

(Antrag d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 69.)

Referent Herr Bürgermeister Beutler!

Referent Bürgermeister Beutler: Meine hochgeehrten Herren! Der Städtische Verein zu Mügeln, vier dasige Innungen und 59 Privatpersonen haben eine Petition an den Landtag gerichtet:

„Derselbe wolle beschließen:

daß an Sonn- und Festtagen zwischen dem Vor- und Nachmittagsgottesdienste und nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste, so lange es der allgemeine Geschäftsverkehr erfordert, der Detailhandel auch mit anderen, als mit den im bezeichneten Gesetz ausgenommenen Gegenständen, so namentlich mit Kurz-, Galanterie- und Schnittwaaren, sowie mit Bekleidungsgegenständen, im ganzen Lande anstandslos gestattet werde.“

Die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen, über welche ich Ihnen neulich schon bei Gelegenheit einer

*) II. R. 1. Bd. S. 432 ff.
I. R. 1. Bd. S. 229 ff.